Dertern felbft aber, mißtrauisch gegen alle unerwart tete Freundlichkeit, Dienstfertigkeit und Gefällige keit fremder Personen senn. Borzüglich hütet Euch bon Unbekannten geistige Getrante anzunchmen. Schon-mancher wurde in einem unglücklichen Raussche, um seine Freiheit und Thatigkeit und um ben Genuß seiner schönften Lebenszeit gebracht.

## Bierte Feierstunde.

Was hat man in fremden Landern und Gegenben gu thun, um in furger Zeit viel Ruben vom Meisen gu haben? — Ober: allgemeine Betrachtungen ber Kunfte und handwerke, und ihrer Gesehe.

Es ware eine wahre Thorheit, in die Welt hin zu gehn, und Zeie, Mahe und Geld zu verwenden, ohne eigentlich zu wissen, was man in der Fremde kennen lernnn will. Wenn ich auch nur von einem Dorfe zum andern gehe, so hab' ich eine Urjach, warum ichs thue. Folglich muß ich noch weit mehr wissen, welchen Zweck ich habe, wenn ich auf mehr bere Jahre eine weite Reise in entsernte Gegenden und Lander machen will.

Run ift es zwar liblich, so viel zu lernen, als man kann; allein wenn sich ein Reisender um alles

bekummern, und jedes Ding was ihm vorkommt, genau untersuchen wollte; so wurde er in feinem ganzen Leben nicht fertig, und am Ende hatte er boch seinen eigentlichen Hauptzweck versaumt. Dies sen Hauptzweck muß also jeder kennen, der auf die Wanderschaft oder auf Reisen geht.

Es ist naturlich, daß sich dieser Zweck nach dem richtet, was ich gerade in der Welt seyn und wers den will. Bin ich ein Riemer, so muß ich sehen, daß ich in der Fremde so viel als möglich lerne, um ein vollkommener Riemer zu seyn. Und eben so ist es, wenn ich ein Schuhmacher, Schneiber, Tospfer, Uhrmacher, Formschneiber und dergleichen bin.

Weil aber in der Welt 'eines dem andern die Hand reicht, und jedes Handwerk, jede Kunft, wieder mit andern Handwerken und Künften in Berbindung steht, die ihnen entweder vor, oder nacharbeiten: so muß man nicht bloß seinen Hauptszweck beständig vor Augen haben, sondern sich das zugleich bekannt machen, was ihn befördert und unz terstüßt. Ich will also jest zuerst vom Hauptzweck reden, und dann von dem, worauf Ihr außerdem zu sehen habt.

Ernft. Ich habe mich oft gewundert, daß manche nichts weiter wiffen, als was fur Bier fie da und bort getrunten haben.

Bilhelm. Und in welcher Stadt fie bie meis fte Freiheit und die meiften Luftbarkeiten gehabt haben.

Gang recht, meine Sohne. Gebt alfo Uchtung:
1) Bom befondern Zwed, ben jedet teifende Runftler ober handwers ter haben muß.

Wenn ein Kunstler oder Handwerker in die Fremde geht; so muß das sein vorzüglichstes Augens merk seyn, in solche Städte und Gegenden zu koms men, welche in dem Fache, zu welchem er sich bez kennt und dem er sich widmet, besonders berühmt sind, und wo sein Handwerk, oder seine Kunst vorzäglich im Flor ist. Ich werde daher in der Folge, wenn ich Euch die wichtigsten Städte in Deutsche land und in andern Ländern nenne, Euch besonders darauf ausmerksam machen, was da und dort vorzäglich gut gemacht und geliefert wird.

So find auch in den Stadten, die gewisser Ars beiten wegen berühmt sind, einzelne Meister mehr als andere geschickt. Bemühr Euch daher in ihre Werkstätte zu kommen, und gebt dann genau Achstung, wie diese und jene Bortheile anzuwenden sind? wie man hier mit leichter Mühe der Arbeit theils mehr Brauch arkeit, theils mehr Schon heit und Reisbarkeit geben — und wie man dagegen dort etwas überstüßiges weglassen kann? So erinnere ich mich noch oft an den Schneidermeis ster Ruhn, dessen Arbeiten so school und gut gemacht

waren, und der mit einem Gefellen mehr machte, als andere mit dreien. Er arbeitete ruhig fort und doch wurde viel fertig. Ich fragte ihn einmal, wie er das anfinge? Da lächelte er und sagte: "ich habe mir in Frankreich, besonders in Strasburg, get wisse Bortheile gemerkt." — Und so giebt es bei allen Handwerken und Künsten gewisse Bortheile, die man sammeln muß, wie die Biene den Honig. Das beste Beispiel giebt uns hierin England, wo man eines einzigen Bortheils wegen weder Mühe noch Kosten scheut. Aber eben darin liegt auch die Ursache, warum man aus England so viele und doch auch so schone Arbeiten erhält.

Hieraus seht Ihr aber, wie hochst unvernünstig es von vielen gehandelt ist, wenn sie nur auf ein gutes Tage, oder Bochenlohn sehen und nicht darauf, wie sie sich vervollkommnen und geschickter machen können. Auf der Banderschafft muß man Kenntnisse, Geschicklichkeiten und Kunstgriffe sams meln, nicht Geld. Neberdies sieht man ja, daß ein starkes Bochen; oder Tagelohn von denen, die es als Gesellen bekommen, größtentheils wieder auf eine leichtsunige Urt verthan wird. Ihr handelt weit klüger, wenn Ihr mit einer geringen Einnahs me auszukommen sucht und Euch zur Sparsamskeit gewöhnt. Diese Sparsamkeit wird Euch in der Kolge, mit Euren gesammelten Kenntnissen, mehr nüben, als baares Geld. Die Erinnerung

aber, baf man aund bort recht luftig gelebt habe, bringt teinen Dreier ins Saus und in die Talche.

Fleisige und aufmerkfame Arbeiter werden in allen Dingen andern vorgezogen. Als solche zeigt Euch überall, und ich gebe Euch mein Wort, daß Ihr dann, ohne ängstlich suchen zu durfen, immer Arbeit finden werdet. Könnt Ihr nicht sogleich zu guten Meistern kommen, so wartet lieber die Zeit ab; und dies werdet Ihr können, so bald Ihr sparsam seyd, und Euer gesammeltes Geld nicht auf eine unnübe und leichtsinnige Art verschwendet.

2) Bon bem, worauf ein Reifenber außer dem Sauptzweck zu feben hat: ober, von ben bekannten Sandwerten.

Diejenigen, welche nichts weiter wissen und verstehen, als was sie durchaus zu ihrer Handarbeit nothig haben, bringen es in ihrem Gewerbe selten du einiger Volksommenheit. — Will ich irgend eine Arbeit gut versertigen, so muß ich alles das kennen, was mir dazu am dienlichsten ist. Ich muß die Materialien, oder die Dinge, welche mir die Natur dazu hergiebt, kennen; ich muß wissen, wie sie nach heißen zu bearbeiten sind, ehe ich sie zu meinem Zweck brauchen kann; (J. V. der Schneider muß wissen, welches das beste Tuch, die beste Leine wand, der beste Kattun ist u. s. w.) ich muß die Hulfsmittel oder Wertzeuge meiner Arbeite nicht nur kennen, sondern ihre Gute zu beurrheilen

verstehen; ich muß die Arbeit and erer Professonisten oder Känstler kennen, um zu wissen, wie ich ihnen am besten vorarbeiten kann; (der Papiermas cher z. B. muß dem Buchdrucker, dem Kupferdrukk ker, dem Kartenmacher und so weiter vorarbeiten), ich muß endlich nachdenken, ob ich auf einem ane dern Wege, durch andere Mittel, Zuthaten und Wertzeuge, meine Arbeit eben so, und vielleicht besser, dauerhafter und schöner machen kann.

Ich will Euch baber bie jest bekannten Sanbe werte und Kunfte nennen, wenn ich Euch zuvor noch einige andere Erklarungen und Aufschluße ges geben habe.

Ein Sandwerk überhaupt ist die durch tlebung erlangte Fertigkeit, die rohen oder schon bearseites ten Materialien, als Steine, Gewächse, Metalle und bergleichen zu verarbeiten; und der ist ein Sandwerker, der hinlangliche Kenntnisse in der Werarbeitung hat, um sie für sich zum Gewerbe zu machen. Ein Gewerbe aber ist das Geschäft des Menschen, wodurch er sich Lebensunterhalt versschafte.

In einem wohleingerichteten Staate darf nicht jeder ein Handwerk oder Gewerbe treiben; sondern es muß ein solcher seine Lehr; und Gesellenjahre durchlebt, und sich durch Proben von seiner Gestschieflichkeit das Meisterrecht erworben haben; wors auf

auf er bann erft fich von feinem Gewerbe nahren, und Lehrlinge und Gefellen halten fann.

Die Einrichtung, baß Lehrlinge mehrere Jahre bei einem Deifter bleiben muffen , bag fie bann freigesprochen und ju Gefellen gemacht werben, worauf fle erft nach einigen Jahren bei erwiesener Gefdidlichteit bas Deifterrecht erlangen tonnen; Diefe Ginrichtung ift vor ohngefahr 900 Jahren in Deutschland getroffen worden. Dan hat fie große tentheils dem Raifer Beinrich bem Erften ju banten, ber ums Jahr ber Bele 919 lebte, und überhaupt viele vortreffische Unftalten machte. Denn ju ber Zeit entftanben auch die Bunfte, Gils ben und Innungen, welches Gefellichaften find, Die fich ju gewiffen Gewerben ausschließungeweise bes tennen, unter bem Schut und ber Beftatigung ber Dbrigfeit fteben, und von ihr bas Recht haben, Rnaben in die Lehre auf ju nehmen, und nach bes Rimmten Jahren als Gefellen frei zu fprechen.

Rünfte bestehen ebenfalls in Handarbeiten, womit sedoch Nachdenken, und andere Nebenkennts niffe verbunden seyn muffen. Fabriken aber und Manufakturen sind ganze Gesellschaften von Sandwerkern, welche auf Rechnung eines Mannes oder mehrerer an einem Orte arbeiten. Der Unsterschied zwischen Fabriken und Manufakturen ist der, daß Fabriken Feuer und Hammer brauchen und Manufakturen nicht. Beide muffen die Einwistis gung und Bestätigung der Obrigkeit haben.

Die gewöhnlichsten Materialien, worand handwerker fertige Waaren machen, oder welche sie für andere im voraus bearbeiten, sind: Erben, Metalle, Theile der Thiere und Pflanzen.

Unter den Erden find zu merten, Riefels Rale, und Thonerben, Mergel, Bolus, Siegels Tripelerden und Gips.

Unter den Steinen, — der Muhlstein, det Bau: oder gemeine Sandstein, der Schiefer, der Hornstein, der Schiefer, der Hornstein, der Schiefer, der Kiefel, Jaspis, Edelsteine, thonartige Steine, Glimmer, Vasalt, Ralkstein, Talk, Amianth, Marmor, Alabaster, u. s. w.

Unter Metallen versteht man Körper, wels che vorzüglich schwer, vest und glanzend sind, im Feuer schmelzen und sich unterm hammer ausdehnen lassen. Dan theilt sie ein in edle und unedle. Zu den edeln gehört, Gold, Silber, Platina; zu den unedeln: Kupfer, Zinn, Blei und Eisen. Halbe metalle, oder solche Körper, die sich weder im Feuer schmelzen, noch unterm hammer ausdehnen lassen, sind: Quecksilber, Zint, Wismuth, Spiesglast tonig, Arsenik und Robold,

Von den Theilen der Thiere werden gestbraucht: bas Fleisch, die Knochen, die Gedarme, die Haut, das Fell, die Wolle, die Haare, das Horn, und der Urin.

Unter ben Pflangen find besonders hierhet gu rechnen, alle Getraidearten, Baumfruchte, Sanf,

Sanf, Flachs, Baumwolle, die Seibenpflange, verschiedene Baumrinden und Holzarten.

Die befannten Sandwerte theilt man ein nach ihrer Beschäfftigung:

a) Belde fid mit ber Nahrung bes

Der Muller, der Mahl, und Seampfmuller; ber Bader, als der Brodbader, Ruchenbader, Pfefferkuchter, Oblatenbader, Zuderbader und Randitor; der Nudelmacher, Starkmacher, Bleis icher, Roch, Bierbrauer, Effigbrauer, Brands weinbrenner, Destillateur, Chokolademacher, Dels ichläger, Salzsteder und Zudersieder. Auch ist der Fischer hierher zu rechnen.

b) Welche fich mit ber Rleidung bee

Der Kirschner, der Garber, als der Lohe Beiße und Samischgarber; der Schuster, der Handschuhe macher oder Beutler, der Filz und Hutmacher, der Perückenmacher, der Leins oder Baumwollens weber, als der gewöhnliche Leinweber, der Kattuns Barchents Kannefaß Willigs und Damastweber; der wollene Zeugweber, der Tuchweber, Tuchmas cher, Walkmüller und Tuchbereiter; der Seidens weber in ganzs und halbseidenen Zeugen; der Tas petenwirker, der Bleicher, der Drucker, als der Leinwands Kattuns und Flanelldrucker; der Färber, als der Schwarz, und Schön; und Seidensatzer Schneider, der Wattenmacher, der Knopsmas

cher, der Bortenwirker, der Gold: und Sifbers drahtplatter und Spinner, der Stricker, Strumpfs ftricker, Strumpfwirker, Spigenmacher und Feders schmucker.

beschäfftigen. Bohnungen

Der Steinmetger, oder hauer, der Ziegels brenner, Kalkbrenner, Maurer, Zimmermann, Dachdecker, Stukaturarbeiter und Schiffszimmers mann.

d) Welche Hans, und andere Gerathe

Dahin gehort die Tobackefabrice, bie Bubereis tung bes Baibs, Lacemufes und Indige, ber Geis ler, Papiermacher, Buchdrucker, Rupferdrucker, Rartenmacher und ber, welcher turtifches Dapier pder Papiertapeten macht. Ferner ber Buchbinder und Butteralmacher, der Befenbinder und Rorbmas der, ber Blattfeger, ber Barg, Dech: Theer , und Rienrugbrenner, ber Michenbrenner, ber Dotafchens feber, Der Rohlenbrenner, ber Gages ober Schneis bemuller, der Siebmacher, Faßbinder ober Botte der und Buchfenschäffter, ber Bagner ober Stelle macher, ber Stuhlmacher, Zifchler, Schniker, Kormenichneiber, Drecheler, Der mufikalifche Ins frumenemacher, als ber Ribten: Beigen ; ober Lauteninacher, Der Rlaviermacher und Orgelbauer; ber Burftenmacher, Rammmacher, Fischbeinreiffer, Thranbrenner, Wallrathfieder, Geifenfieder, Lichte

lieber, Bachebleicher, Bachelichtzteher, Die Baches leinwandfabrit, ber Miemer, Gattler. Tafdner, Die Berfertigung leberner Tapeten, ber Tapegierer, Pergamentmacher, Leimfieber. Ferner Die Ochmes felhatte, bas Maunwert, bas Bitriolwert, bee Salpeterfieder, Die Pulvermuble, ber Bleiftifts macher, der Topfer, der Pfeiffenbrenner, ber Kas jance: Edpfer, bie Berfertigung ber Schmelstiegel. die Greingut, Fabrit, Die Porgellan , Sabrit, Die Blashatte, Die Spiegel: Fabrit, ber Glasichleifer und Glasichneider, der Glafer, ber Mabafterer, Gips Doufferer, Steinbrechsler, ber Diamonte Schleifer , ber Steinschneiber , Wappenschneiber und Petfchafeftecher, ber Galanteriefteinschneiber, Die Bifthutte, bas Blaufarbenwert, bie Ctablbutte, bie Gifengiefferei, ber Gifenhammer, ber Bleche hammer, der Unterfchmidt, der Sufe und Baffene fdmidt, ber Schioffer, ber Ragelfdmidt, ber Spos ter, ber Zeugichmibt, Gageschmibt, ober Bobre Schmidt, ber Feilenhauer, ber Defferschmidt, ber chiruraifche Inftrumencenmacher, ber Langmeffers Schmidt ober Rlingenschmidt, ber Schmertfeger, Der Sarntidmacher ober Platiner, ber Bogner ober Diuftmeifter, ber Buchfenfcmidt, Die Gemehrfabrit, ber Stablarbeiter, ber Windenmacher, ber Große uhrmacher, ber Rleinuhrmacher, bie Bleifabrif. ber Binngieger, ber Knaupfmacher, ber Staniols ober Folienschläger; endlich ber Deffingbrenner, ber Rupferhammer, der Deffinghammer, der Rupfere fcmiot.

schmidt, der Klempener, der Flaschner, der Bektenschläger, der Flitters oder Rechenpfennigschläsger, der Drahtzieher, Nadler, Rothgießer, Glotztengießer, Stückgießer, Bildgießer, Gelbgießer, Gürtler, der Clausurmacher, Fingerhut, Schellen, und Trompetenmacher, der Schriftschneider, Schriftsgießer, der mathematische Instrumentens macher oder Mechanikus, die Grünspanfabrik, der Goldschläger, Golds und Silberdrahtzieher, Golds und Silberarkeiter, der Uhrgehäusenmacher, der Münzehäusenmacher, der Münzehäusenmacher, der

Bu einigen forperlichen Dienftleiftungen gehoren ber Baber , ber Barbierer und ber Krifeur.

Bu ben Runftlern rechnet man den Gartner, ben Jager, ben Rupferstecher, Bildhauer, Holze schneiber und einige andere Professionisten. Doch ift es thöricht, wenn manche sich den Namen Runft-ler beilegen, und bei ihren Arbeiten nichts weniger als Runft, oder Nachdenken und Bestreben zeigen, ihre Arbeiten so vollkommen schon als möglich zu liefern.

hier hab' ich Euch die bekanntesten handwerter genannt. Eure Schuldigkeit ist es nun, Euch dies jenigen besonders bekannt zu machen, welche auf das Bewerbe, dem Ihr Euch widmet, viel Einfluß haben und damit in Verbindung stehn. Sucht diese Werbindungen, die sie unter einander haben, auf, und lernt die Arbeiten solcher Professionisten, welche Euch in die hand arbeiten mussen, oder denen Ihr

vorarbeiten mußt, richtig beurtheilen. Der Rug: jen aber, ben Ihr bavon haben werbet, ift fo gar groß, daß ich Euch noch einmal inftandigst bitte: Seyd nicht taub und blind für Euer Gluck!

Sest will ich Euch noch furglich bie Ungahl ber uns überhaupt befannten Sabriten mittheilen. -Dan gablt in Deutschland 17 chymifche gabriten, 42 Cichorienfabriten, 22 ju Liquer, 54 Galinens werte, 389 Buckerfabriten, 126 ju Starte, 51 Beineffig , 130 Tobacksfabriten. - Ferner wo leinene Bander gemacht werden 65, wollene 61, feibene 80, baumwollene Baaren überhaupt 127, Blonden 16, Rattun 165, Lederhandichube 45, wo Sute gemacht werben 70, Lederfabriten 239, Bu leinenen Bagren 242, ju Dluffelin 48, ju Geis bengeug 104, ju Giamoifin tor (eine Urt Beng von . Leinen , und Wollengarn) ju Spigen 78, ju feibes nen Strumpfen 70, ju baumwollenen Strumpfen 28, ju wollenen 136, Euchmanufatruren 390, gu wollenen Beugen überhaupt 147, ju 3wirn 79. -Aufferdem find noch 7 Fabriten gu Berlinerblau, 44 gu Bijouterien, 27 Blaufarbenwerte, 14 in Bleiweiß, Gifenhutten laffen fich nach ihrer Denge nicht genau berechnen, 45 ju Gold ; und Gilbers waaren, 39 gu Spielfarten, 55 Rlingenfabriten, 45 Rnopffabriten, 5 Runftfabriten, II gu latirten Bagren, 88 ju Deffer und Gabeln, 42 Deffings fabriten, 28 ju Dahnadeln, ror Papiermanufats tus

turen, 25 Dorgellanfabriten, 45 ju Siegellack, 39 Spiegelfabriten.

melde das Wandern Gefeben, wenn man sie treu und gewissens haft befolgt.

3d will Gud bier bie Gefete und Berordnuns gen, welche in Deutschland jum Beften ber Sande werter eingeführt find, turglich mittheilen. Dantt babei Gott, meine Cohne, baf es folche Gefete giebt; benn mo teine Gefete find, ba ift der Menfch febr fclimm bran; jeder mill dann fein eigner Befeggeber feyn; jeber will gebies ten und nicht gehorchen. Und nun benft Guch bie Millionen Menichen in Drutichland; - fo vielers lei Gefege maren auch. Mord und Tobtichlag, Raus ben und Stehlen, das entftunde baraus! - Da wurde feiner in der Frembe unterftugt! Da mußte man nicht, woran man fich halten tonnte! Da irrte man wie in einer Bilonif umber! - Diefe Bes fege aber find vom Raifer, von den Churfurften und Reichsftanden vor mehrern hundert Jahren gegeben, und einigemal in fpatern Beiten erneuert und vers beffert worden.

1) Die handwerter follen und durfen unter fich teine eigen machtigen Zusammenfunfte halten, oder Gesetze geben, oon denen die Obrige teit nichts weiß, und die fie nicht bestätigt hat. Der Berbrecher wird, wenn er ausgetreten ift, burch

durch offeneliche Bekanntmadjungen aufgefucht, und nach Gebuhren bestraft.

2) Un dem Orte, wo ein Handwerksgeseile in der Lehre gestanden hat, und auswandert, muß er sich zuvor von seinem Handwerk eine Kundschaft geben lassen, und diese dann an jedem Orte wo er einwandert, bei seinem Handwerk vorzeigen und Arbeit suchen. Auch soll er eine Abschrift bei sich haben von seinen Geburts; und Lehrbriefen, welche einstweisen in der Meisterlade des Orts ausbehalten werden, wo er in der Lehre gewesen ist.

Go lange ein Gefelle an einem Orte in Arbeit ftebet, follen die Abidriften und feine Rundichaft in der dafigen Deifterlade verbleiben. Bill er dann weiter gehen, fo foll er es acht oder viergehn Tage ober noch langer guvor feinem Deifter fagen. (Bei manchen Innungen ift die Muftundigungsgeit einen Monath, ein Bierteljahr, auch mohl ein halbes Sahr vorher.) Che er aber abgeht, foll er guvor, wenn er fonft teinen Unfug ober tein Berbrechen bes gangen hat, alles richtig machen, mas die Obrige teit ober fonft jemand von ihm gu fordern hat; aufs ferdem fällt er in Strafe, und die Rundichaft und feine Arteftate werden ihm nicht gurudgegeben. Er muß fie aber ohne Beigerung erhalten , wenn nichts widriges vorgefallen ift. Bugleich mird ihm in dies lem Fall ein neues Atteffat vom Sandwert gegeben, und er Bann fein bisheriges entweber megthun, ober fann tann barauf anmerten laffen, baß er ba und bort ein neues erhalten hat.

Rann er in einem Orte feine Urbeit erhalten, fo foll es ihm vom Sandwert in feiner Rundichaft angemeret werben, ohne etwas bafur bezahlen gu burfen. - Dagegen foll tein Sandwertsgefell its gendwo Arbeit, ober bas Gefchent nebft andern handwerksgutthaten erhalten, wenn er weber feine rechtmäßige Rundschafft noch andere Abschriften von feinen Geburte , und Lehrbriefen vorzeigen tann; bei 20 Thaler Strafe. Ein Gefelle aber , ber fich unterftunde, fich an bem Sandwert ju rachen, bas ihm wegen ichlechten Berhaltens Runbichafft und Atteftate guruckbehalt, ber foll im gangen beutschen Reich als ein Freuler und Hufwiegler betrachtet, jur Saft gebracht, und nach Befinden mit den bars teften Strafen belegt werben. Wollte er fich burch die Flucht retten, ohne fich rechtmäßig ju vertheidis gen, fo foll man ihm Bermogen und Erbichaft vers fummern, ihn für infam erklaren, und feinen Das men an ben Galgen ichlagen.

3) Benn ein Geselle an einem Orte sein Sands wert gelernt hat, wo man besondere Sands werksordnungen, Gebrauche und Gewohnheis ten antrift, die aber von der Obrigkeit bestätigt worden sind; so sollen ihm an andern Orten deshalb keine Borwurfe gemacht werden. Er hat mit am dern Gesellen gleiche Rechte.

4) Sat ein Gefelle etwas Unredliches und was bem Sandwert Schaden bringt, begangen; fo follen ibn doch andere Gefellen auf teine Art bes fchimpfen oder verschmaben : fondern follen fich, nach geschener Ungeige, begnugen laffen, mas bie Dbrigfeit über ihn befchließt. Diejenigen, welche eigenmachtig verfahren, ber Obrigfeit vorgreifen, und ben Beschusdigten ohne obrigeeitliche Unters luchung nicht unter fich leiben wollten, Die follen für unredlich gehalten und vom Sandwert ausges fchloffen werben.

Gefellen welche fich geluften ließen, einen Mufs ftand gu machen , feine Arbeit mehr thun , haufens weis austreten und anbern Unfug begehen wollten, die follen mit den harteften Strafen belegt, und nach Befinden ber Umftande am Leben beftraft wers

ben.

5) Un gewiffen Orten hatten fich ehedem Sands werter bas Recht angemaßt, Saupt, Laben gu haben, hatten fich fur beffer und redlicher gehalten, als andere von andern Orten, wodurch bann biefe in Berachtung getommen maren. Dergleichen Uns terfchiede follen ganglich megfallen. Es foll eines Landes und Orte Lade fo gut fenn, als bie andere. -Hugerdem foll auch mit bem Sandwertsfiegel nie ein Diffbrauch vorgenommen werben.

6) Das bei einigen Sandwertern jum Beften ber mandernden Gefellen eingeführte Gefchent, foll bemjenigen verfagt werden, ber feine Urbeit fucht und angebotene Arbeit nicht annehmen will. Moch viel wentger durfen Gesellen eigenmächtige Forderungen machen an Geld, Speise und Trank. Es ist bekannt, daß sich Müßiggänger, auf Rosten anderer, ohne Scham in der Welt herumtreit ben. — Eben so darf mit den Auslags; Gelbern keine Verschwendung oder ein Uebermaaß begangen werden.

7) Alle lappische Rebensarten und andere ungereimte Dinge, wie sie zum Beisriel bei Hand, werks Gruffen und andern Gelegenheiten gebraucht lich gewesen sind, hat man nicht nur als überstüßig besunden; sondern völlig abgeschafft und verboten. Man hat ofe die brauchbarsten und vernünftigsten Menschen um Geld zu bringen gesucht, wenn sie in dergleichen lächerlichen Dingen fehlten, oder sie nicht mitmachen wollten. Ein vernünftig gebildes zer Mensch braucht keinen vorgeschriebenen Hand, werksgruß. Er wird selbst die Höslichkeit beobacht ten, und sedes ungesittete Betragen vermeiden.

8) Eben fo ift es ben Sandweresgesellen verbot ten, sich ausser ben im Lande verordneten Feier, tagen, in den übrigen Wochentagen, der Arbeit eigenmächtig zu entziehen, wie dies größtentheils Montags zu geschehen pflegt.

Uebrigens ift es ben Sandwerks Gefellen ers laubt in Gerven bien fte ju geben, nur muffen fie bann, wenn fie Meifter werben wollen, nicht nur ihre Geschicklichkeit burch ein Meifterftuck volls kommen beweisen; sondern auch burch gehörige Beugnisse bestätigen konnen, daß sie die vestgesehten Banderjahre gehalten und dem handwerk nachges gangen sind, wenn es auch nicht der Zeit nach, hins ter einander geschehen ift.

9) Da ferner die Thorheit um fich griff' und Bum Theil noch berricht, bag man aus ge miffen Dingen ein großes Berbrechen machte und es für eine Beichimpfung hielt, wenn g. B. ein Sandwerfer einen Sund todt warf, ein Mas ans rubrte, unverfebens mit einem Abbecfer trant. fuhr ober ging, und fein Weiß und feine Riuder ju Grabe bringen balf: fo ift es jedem auf bas ftrengs fte unterfagt, ben andern einer folden Urfache mes gen zu beschimpfen, ober eine Diffhandlung an ihm Bu verüben. Gine noch barrere Strafe aber ift bem mit Recht quertannt, ber bem anbern Beleidigung gen jufugt, weil er einen Erhentten abschnitt, eis nen Ertruntenen aus dem Waffer jog, einen Ers frornen jum Leben ju bringen fuchte, ober ben Rors per eines Entleibten ju Grabe tragen balf. -Sier gebietet icon Gerechtigfeit und Denichenliebe einem jeden Ungludlichen der Mirt beignfteben und Bu belfen , er fep wer er wolle. Denn eines Dens fchen Leben gu retten, ift bie ebelfte That.

Hierher gehört auch, daß sich keiner meigern soll, die von einem andern angefangene Arbeit forezusehen und zu beendigen. Ferner demjenigen, der eines Berbrechens beschuldigt worden ift, sich aber

aber mit Biffen ber Obrigfeit für unfchuldig erflatt bat, teine Beleidigungen jugufügen.

Dies find kurzlich die allgemeinen Gesetze, well che in Deutschland burchgehends besbachtet werden sollen. Ihr, seht dabei, daß man dadurch die Wohlfahrt aller Innungen und Gewerbe sowohl, als das Gluck jedes einzelnen Handwerkers befort dern will.

Da aber Deutschland aus vielen Staaten bet fteht, welche unter Ronigen, Churfurften, Fürften und andern obrigfeitlichen Derfonen fteben, bie als Reichsftande bas Recht haben, tie allgemeinen Reichegefete noch burch anbere in ihren Staaten gu nermehren : fo ift es fur jeden mandernden Gefellen Pflicht, fich mit ben befondern Gefegen, Eins richtungen und Berordnungen eines jeden Reichs bekannt ju machen, eh' er in baffelbe tommt. -Go barf &. B. in manchen Gegenden fein Gefelle in ben Abendftunden auffer bem Saufe feines Deis fters bleiben, noch vielweniger mo anders übernachs ten. Er barf nicht in ber namlichen Stadt von eis nem Deifter meg und ju einem andern in Urbeit geben, menn er nicht guvor ein Bierteljahr meg ges wandert ift; in großen Giabten aber nur unter ges wiffen Bedingungen; - und bergleichen mehr.

Außer benen besondern Verordnungen, welche in Beziehung auf Handwerker und Innungen in bem dem und jenem Lande gemacht sind, mußt Ihr Euch auch befragen; was Ihr sonst noch als Reisende zu beobachten habt? welche Waaren in dem Lande vers boten sind, wohin Ihr kommt? was Ihr da und dort zu entrichten habt? und so weiter; damit Ihr in keine Verdrießlichkeiten gerathet. Auf der Reise selbst aber, und zu der Zeit, wo Ihr Feiertage habt, gebt zugleich auf den übrigen Zustand eines Landes Achzung; wie der Ackerbau, die Handlung und dergleichen beschaffen ist? welche Ersindungen, Maschinen, und Sehenswürdigkeiten an dem und jenem Orte sind? Welche Anstalten man zum Vesten der Menschheit gemacht hat? — und auf andere Dinge mehr.

## Fünfte Feierftunde.

Bon Deutschland überhaupt, und von den merfwurdigfen Stadten darin nach dem Alphabet.

Die größte Lange von Deutschland, meine Sohne, beträgt, von Abend nach Morgen, gegen 200 Meis len; die größte Breite ungefähr 170. Im Umfange hat es über 500 Meilen.

Man gahlt gegen 25 Millionen Menschen barin, 2,330 Stabte, von benen 61 freie Reichestabte find,